

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Mai 2009

739. Geoinformationsgesetz (Vernehmlassung)

Am 1. Juli 2008 ist das Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG, SR 510.62) zusammen mit der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV, SR 510.620) und neun weiteren Ausführungsverordnungen in Kraft getreten. Die Verordnung zum neu eingeführten Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) wird voraussichtlich auf den 1. Juli 2009 in Kraft treten. Mit diesen Erlassen wird der gesamte Bereich der Geoinformation auf Bundesebene erstmals umfassend geregelt. Das GeoIG hat zum Ziel, die Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen, aktuellen Geoinformationen für die Verwaltung, die Wirtschaft und Private zu erhöhen. Dieses Ziel wird erreicht, indem im Sinne einer Harmonisierung verbindliche bundesrechtliche Standards für die Erfassung, Modellierung und den Austausch von Geodaten festgelegt und modernste Technologien genutzt werden. Dank der Harmonisierung der Geoinformationen können auf allen Staatsebenen und bei jedem Datenbezug Kosten eingespart werden, indem u. a. bei Datenbezügen das heute notwendige, aufwendige Nachbearbeiten der Daten aus verschiedenen Quellen wegfällt. Das GeoIG gilt für die sogenannten Geobasisdaten des Bundesrechts, also für Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes beruhen (Art. 2 Abs. 1 GeoIG). Insgesamt handelt es sich um 174 verschiedene Themen. Für einen Grossteil dieser Daten liegt die Zuständigkeit für das Erheben, Nachführen und Verwalten (die «Datenherrschaft») bei den Kantonen (z. B. amtliche Vermessung, Nutzungsplanung, Grundwasserschutzzonen, vgl. dazu Anhang 1 der GeoIV). Für diese Datenkategorien sind auf kantonaler Stufe Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Art. 46 GeoIG verpflichtet die Kantone, ihre Gesetzgebung über Geoinformation innert dreier Jahre nach Inkrafttreten des GeoIG anzupassen.

Gleichzeitig soll für die Bearbeitung und Nutzung für Geobasisdaten, die sich auf kantonales oder kommunales Recht stützen, sowie für weitere Geodaten, die öffentlich zugänglich gemacht werden sollen, eine den Anforderungen der neuen Kantonsverfassung und dem Datenschutz genügende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Analog zum Bund sollen auch für diese Daten Standards für die Erfassung, Modellierung und den Austausch geregelt werden. Schliesslich soll ein digitaler Leitungskataster, der die Lagedaten der wichtigsten Ver- und Versorgungsleitungen enthält, eingeführt werden.

Mit Beschluss Nr. 58/2008 hat der Regierungsrat die Baudirektion beauftragt, eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage vorzubereiten. Diese liegt nun vor. Die Baudirektion ist deshalb zu beauftragen, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist beträgt in der Regel drei Monate (§ 14 Rechtsetzungsverordnung [LS 172.16]). Die Stellungnahmen sind bis Ende August 2009 einzufordern.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Baudirektion wird ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren über den Entwurf für ein kantonales Geoinformationsgesetz durchzuführen.

II. Mitteilung an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi